

Beschlussvorlage

Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden

Beratungsablauf:		
18.11.2021	Gemeinderat	Entscheidung

Nach § 61 (1) S. 3 NKomVG beschließt die Vertretung über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung wird von der/m Ratsvorsitzenden geleitet.

Geregelt ist somit nur, dass es eine Regelung geben muss, nicht wie sie gestaltet wird.

In das Amt des stellvertretenden Ratsvorsitzenden kann eine konkrete Person oder der Inhaber einer Funktion (z.B. stellvertretende/r Bürgermeister) berufen werden. Zulässig wären auch mehrere Vertreter/innen.

Bisher wurde die Stellvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entschieden. Zulässig wäre auch ein Wahlverfahren nach § 67 NKomVG.

In der Vergangenheit gab es einen durch Beschluss namentlich bestimmten Vertreter.